



## Sozialdemokratische Partei des Kantons Bern

Monbijoustrasse 61, Postfach 1096, 3000 Bern 23, Tel. 031 370 07 80, Fax 031 370 07 81  
E-mail: sekretariat@spbe.ch, www.spbe.ch

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des  
Kantons Bern  
Münstergasse 2  
3001 Bern

Bern, 24. Juni 2009

## **Stellungnahme zur Umsetzung des neuen Erwachsenen- und Kindesschutzrechtes**

---

Sehr geehrter Herr Regierungsrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Sozialdemokratische Partei des Kantons Bern dankt für die Einladung zum Vernehmlassungsverfahren und nimmt wie folgt Stellung.

### **I. Allgemeine Bemerkungen**

Die Änderungen im Zivilgesetzbuch entsprechen den neuen gesellschaftlichen Bedürfnissen. Bei der Umsetzung im Kanton Bern sind fachliche Überlegungen den Interessen der Gemeinden gegenüber zu stellen. Die SP stellt sich klar auf den Standpunkt, dass die angestrebte Professionalität im Erwachsenen- und Kindesschutz höher zu gewichten ist, als die Gemeindeautonomie.

Gemäss Art. 440 ZGB soll eine interdisziplinär zusammen gesetzte Fachbehörde zukünftig in Fällen des Erwachsenen- und Kindesschutz EKS entscheiden. Das Bundesrecht macht hierzu nur minimale Vorschriften. Die Fachbehörde hat aus mindestens drei Mitgliedern zu bestehen, wovon eine Person eine Jurstin/ ein Jurist sein muss.

### **II. Stellungnahmen zu den gestellten Fragen**

#### **1. Sind sie mit den Eckwerten für das kommunale Modell einverstanden? Falls nein, welche Eckwerte müssen in welcher Weise geändert werden?**

Die SP des Kantons Bern lehnt das kommunale Modell grundsätzlich ab. Die nötige Professionalität kann mit diesem Modell nicht erreicht werden.

#### Einzugsgebiet

Das empfohlene Einzugsgebiet von 20'000 EinwohnerInnen ist zu klein. Um die nötige Routine in der Fallführung und Entscheidungsfindung zu erlangen, ist es unabdingbar regelmässig

entsprechende Fälle zu beurteilen. Laut einer Aussage von Kurt Affolter, Fürsprecher, Notar und anerkannter Fachmann im Vormundschaftswesen, hat die zukünftige Fachbehörde rund 110 neue Aufgaben im Bereich EKS wahrzunehmen.

Bei zu kleinen Einzugsgebieten besteht auch die Gefahr, dass abklärende und verfügende Personen persönlich im sozialen Netz des zu bearbeitenden Falles involviert sind (z.B. als Verwandte, als Arbeitgebende, als LehrerInnen, als NachbarInnen usw.) und deshalb die nötige sachliche Distanz fehlt.

Grundsätzlich wären im Sozialbereich (individuelle und institutionelle Sozialhilfe, Erwachsenen- und Kindesschutz) längerfristig einheitliche geografische Perimeter anzustreben.

#### Organisationsform

Zur vorgeschlagenen Organisationsform haben wir keine Bemerkung, da das kommunale Modell für uns nicht in Frage kommt.

#### Spruchkörper/Mitglieder der Fachbehörde

Da die Fälle, die die Fachbehörde EKS zu beurteilen hat, sehr vielschichtig sein können, sollten idealerweise je nach Situation Personen mit einer psychologischen, medizinischen, sozialen, pädagogischen, vermögensrechtlichen oder versicherungsrechtlichen Ausbildung einbezogen werden. Aus diesem Grund sollte die Fachbehörde aus mehreren Mitgliedern bestehen und der Spruchkörper könnte dann je nach Fall aus 3 Mitglieder zusammengesetzt sein – so wie es Art. 440 Abs. 2 ZGB auch zulässt. Mit einem kommunalen Modell kann eine solche Lösung nicht umgesetzt werden.

Von einem Milizsystem ist abzusehen und Hauptämter einzuführen!

Wir unterstützen den Vorschlag, dass der Vorsitz der Fachbehörde durch einen Juristen/eine Juristin übernommen wird, da uns die rechtsgleiche und rechtskonforme Anwendung des Erwachsenen- und Kindesschutzrechtes ein zentrales Anliegen ist.

#### Unterstützung durch einen internen Dienst (Fachdienst)

Grundsätzlich sind die Fachbehörden soweit zu stärken, dass sie ihre Aufgaben und Verantwortung vollumfänglich wahrnehmen können. Im heutigen System, wo oftmals noch Laienbehörden entscheiden müssen, haben die Behördensekretariate eine übermässige Steuerungsmacht. Häufig sind gar sie es, die Aufträge erteilen und erste Abklärungen tätigen, ohne eine entsprechende Ausbildung zu haben. Es sind daher hauptamtliche Fachbehörden anzustreben, die nur noch für die administrativen Belange ein Behördensekretariat benötigen.

Wir stimmen mit dem Vorschlag überein, dass Behörde und Sekretariat in der gleichen Weise zu finanzieren ist.

#### Abklärung

Die Abklärung von Gefährdungsmeldungen und anderen vormundschaftlichen Anträgen verlangt ein breites Fachwissen und grosse Erfahrungen. Zudem muss in vielen Fällen sehr rasch gehandelt werden. In Krisensituationen hat das Alltagsgeschäft zurück zu stehen und viele Stunden müssen in den aktuellen Fall investiert werden. Es ist deshalb angebracht die Abklärung einem Fachdienst zu übertragen. Je grösser dessen Einzugsgebiet ist, desto mehr Fälle können bearbeitet werden und desto grösser wird sowohl das Know-how als auch die Routine. Wir gehen jedoch davon aus, dass bei einem kommunalen Modell nicht eine ausreichende Grösse erreicht werden kann. Vor allem nicht, wenn im kommunalen Modell nur Empfehlungen und keine verbindlichen Vorgaben zum Einzugsgebiet gemacht werden.

#### Mandatsführung

Die Mandatsführung ist grundsätzlich bei den Sozialdiensten zu belassen. Wie weit private MandatsträgerInnen eingesetzt werden, ist im Einzelfall zu entscheiden. Hierbei weisen wir darauf hin, dass auch die Beratung und Unterstützung von privaten MandatsträgerInnen mit

einem erheblichen Aufwand verbunden ist, der in der Stellenbemessung der Sozialdienste bisher nicht berücksichtigt wird.

#### Aufsicht- und Rechtsmittelinstanz

Vorgeschlagen wird im kommunalen Modell eine zusätzliche kantonale gerichtliche Rekurskommission, deren Entscheide im Beschwerdefall ans Bundesgericht weitergezogen werden müssen. Es ist verständlich, dass das Obergericht nicht für ca. 60 verschiedene Fachbehörden zuständig sein will, die alle eine unterschiedliche Praxis handhaben und unterschiedlich professionell arbeiten. Vermutlich wäre deshalb beim kommunalen Modell eine neue Rechtsmittelinstanz sinnvoll, jedoch mit zusätzlichen Kosten verbunden.

#### Evaluationsklausel

Selbstverständlich begrüssen wir die gesetzliche Verankerung einer Evaluationsklausel.

## **2. Sind Sie mit den Eckwerten für das kantonale Modell einverstanden? Falls nein, welche Eckwerte müssen in welcher Weise angepasst werden?**

#### Einzugsgebiet

Wir erachten die Verwaltungskreise (mit Teilung von Bern-Mittelland sowie Zusammenlegung der Kreise Obersimmental-Saanen und Frutigen-Niedersimmental) als sinnvolle Einzugsgebiete. Damit ist gewährleistet, dass die 11 hauptamtlichen Fachbehörden ausgelastet sind und die nötige Professionalität und Routine gewährleistet ist.

#### Fachbehörde

Wie schon unter Frage 1 erläutert, sollten in der Fachbehörde Mitglieder unterschiedlicher Berufsgruppen (Soziale Arbeit, Pädagogik, Medizin, Psychologie Recht usw.) mitwirken. Der eigentliche Spruchkörper muss mindestens 3 Personen umfassen und kann situationsbezogen zusammengesetzt werden. Die Fachbehörde ist hauptamtlich zu besetzen und hat rund um die Uhr erreichbar zu sein. Die gegenseitige Stellvertretung ist zu gewährleisten. Wir unterstützen den Vorschlag, dass der Vorsitz der Fachbehörde durch einen Juristen/eine Juristin übernommen wird, da uns die rechtsgleiche und rechtskonforme Anwendung des Erwachsenen- und Kinderschutzrechtes ein zentrales Anliegen ist.

#### Behördensekretariat

Ein behördeeigenes Behördensekretariat kann die Fachbehörde in der Aufgabenerfüllung effizient unterstützen, sofern die aufgeführten Kompetenzen vorhanden sind, es handelt sich dabei namentlich um sozialarbeiterische, kaufmännische, juristische, treuhänderische sowie sozialversicherungsrechtliche Kompetenzen.

#### Abklärung

Grössere Sozialdienste haben bereits heute einen professionellen, spezialisierten Abklärungsdienst („Intake“ im Vormundschaftswesen). Bei kleineren Sozialdiensten wird diese heikle Aufgabe zwar nach bestem Wissen und Gewissen übernommen, aber es fehlt an Routine. Krisensituationen können zu Überforderung und Überlastung der Sozialarbeitenden führen. Vielfach fehlen gerade in kleineren Sozialdiensten die personellen Ressourcen um Abklärungen umgehend und mit genügender Intensität neben der Alltagsarbeit angehen zu können.

Wir sind der Meinung, dass die Abklärungsdienste den Fachbehörden anzugliedern sind.

Wie eingangs erwähnt, wären im Sozialbereich (individuelle und institutionelle Sozialhilfe, Erwachsenen- und Kinderschutz) längerfristig einheitliche geografische Perimeter anzustreben.

### Mandatsführung

Unserer Meinung nach kann auch bei behördeneigenen Abklärungsdiensten die Mandatsführung den bestehenden Sozialdiensten übertragen werden. Bereits heute werden beispielsweise Erziehungsbeistandschaften bei problembelasteten Scheidungsfällen durch das Gericht angeordnet und den Sozialdiensten in Auftrag gegeben, ohne dass die Sozialdienste vorher in die entsprechenden Abklärungen involviert waren.

Es ist jedoch darauf zu achten, dass den Sozialdiensten für die Rekrutierung und die Betreuung/Unterstützung von privaten MandatsträgerInnen zeitliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden.

### Aufsicht und Rechtsmittelinstanz

Bei 11 professionellen Fachbehörden scheint uns die Angliederung der Rekursinstanz an eine Kammer des Obergerichts möglich und zweckmässig.

### Evaluationsklausel

Wie unter Frage 1 ausgeführt, begrüssen wir die gesetzliche Verankerung einer Evaluationsklausel.

## **3. Geben Sie der kommunalen oder kantonalen Zuständigkeit den Vorzug? Aus welchen Gründen?**

Wie aus den vorausgehenden Ausführungen zu entnehmen ist, bevorzugen wir ein Kantonales Modell mit der Variante 1 und zwar zusammengefasst aus folgenden Gründen:

- Das neue Erwachsenen- und Kinderschutzrecht sieht differenziertere vormundschaftliche Massnahmen vor und rund 110 neue Aufgaben kommen auf die Fachbehörde zu. Um für die betroffenen Menschen die richtige Massnahme zu beschliessen, rasch handeln zu können und Rechtssicherheit und Rechtsgleichheit zu gewährleisten, ist eine hohe Professionalität erforderlich. Eine solche ist gesichert, wenn das fachliche Know-how sowie regelmässige Auseinandersetzung mit der Thematik vorhanden ist. Ein Milizsystem scheint uns ungenügend.
- Vormundschaftliche Massnahmen dürfen auch nicht Spielball von kommunalen und politischen Interessen werden. Hier geht es stets um Einzelschicksale, die aufgrund fachlicher Grundlagen entschieden werden müssen. Das Bedürfnis, kommunales Wissen über die sozialen Verhältnisse von Schutzbedürftigen in die Entscheidungsfindungen einbringen zu können, lässt sich ohne weiteres durch eine sorgfältige Sachverhaltserhebung unter Einbezug der lokal verantwortlichen Behörden (Sozialbehörden, Schulbehörden usw.) sicherstellen.
- Die Annahme, dass ein kommunales Modell kostengünstiger sei als ein kantonales Modell teilen wir nicht. Vielmehr ist davon auszugehen, dass bei fachlich fundiert abgeklärten und verfügbaren Massnahmen längerfristig sogar gespart werden kann. Es ist beispielsweise zu erwarten, dass mit einem professionell ausgestalteten kantonalen Modell ungeeignete und teure Platzierungen vermieden werden können.
- Gemäss Art. 454 Abs. 3 E-ZGB 2006 wird der Kanton künftig haftbar für widerrechtliches Handeln oder Unterlassen im Rahmen der behördlichen Massnahmen des Erwachsenenschutzes. Es handelt sich dabei im Unterschied zur heutigen Lösung um eine Kausalhaftung des Kantons (Staatshaftung), welche ohne weiteres greift, wenn eine geschädigte Person darlegen kann, dass sie rechtswidrig geschädigt worden ist. Der Kanton hat aus dieser Sicht ein direktes Interesse, die Qualität der Tätigkeit der Erwachsenenschutzbehörde zu steuern und zu kontrollieren. Dies kann über die direkte Eingliederung und Führung dieser Behörden sichergestellt werden.

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme und danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen bei der Weiterbearbeitung des Steuergesetzes zum voraus bestens.

Freundliche Grüsse  
Sozialdemokratische Partei des Kantons Bern

Irène Marti Anliker  
Präsidentin

Angelika Neuhaus  
Parteisekretärin